



Antrag auf Mitgliedschaft in der
Katholischen Landjugendbewegung
Holstein (KLJB Holstein)

Ja, ich möchte Mitglied bei der
KLJB Holstein werden.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handy

E - Mail

Geb. - Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit melde ich meine/n Tochter/Sohn bei der
KLJB an. (bei Mitgliedern unter 18 Jahren)

Fördermitgliedschaft
 Familientarif

Ich / Wir zahlen den Beitrag per
 Lastschrift
 Überweisung / Dauerauftrag

SEPA – Basis - Lastschriftmandat

Mandatsreferenz:

Zahlungsempfänger: KLJB Holstein,
Brückenstr. 15, 24306 Plön

Gläubiger ID: Hiermit ermächtige ich

die KLJB Holstein, Zahlungen von
meinem Konto mittels Lastschrift
einzuziehen. Zugleich weise ich mein
Kreditinstitut an, die von der KLJB
Holstein auf mein Konto gezogenen
Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht
Wochen, beginnend mit dem
Belastungsdatum, die Erstattung des
belasteten Betrages verlangen. Es
gelten dabei die mit meinem
Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kontoinhaber:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

BIC

Datum und Ort

Unterschrift

Änderungen der Bankverbindung sind
der KLJB Holstein unverzüglich
schriftlich mitzuteilen.

Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.
Meine Mitgliedschaft verlängert
sich automatisch um ein Jahr, wenn ich nicht
bis zum 01.12. des laufenden Jahres meinen
Austritt zum Folgejahr schriftlich erkläre.

Beitragsordnung der KLJB Holstein

Die KLJB Holstein erhebt von Ihren
Mitgliedern folgende Beiträge.
Diese können per Einzugsermächtigung
eingezogen werden, oder sind vom Mitglied
im 1. Quartal des laufenden Jahres zu
überweisen. Jahresbeiträge bei Eintritt sind
nach Aufnahme durch den Vorstand sofort
zu überweisen.

Mitglieder 0 – 13 Jahre	10,00€/Jahr
Mitglieder 14 – 17 Jahre	15,00€/Jahr
Mitglieder ab 18 Jahren	20,00€/Jahr
Fördermitgliedschaft	mind. 25,00€/Jahr

Familientarif 25,00/Jahr
(Eltern und eigene Kinder, mit Anspruch auf
Kindergeld)

Diese Beitragsordnung wurde auf der
Mitgliederversammlung der KLJB Holstein
am 05.09.2020 in Plön beschlossen.

Bankverbindung: DKM
IBAN: DE 89 4006 0265 0023 1327 01
Kontoinhaber: Pfarrei St. Vicelin Eutin
KLJB Holstein

Satzung KLJB Holstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Holstein" (Kurzfassung: "KLJB Holstein").
- 1.2 Der Sitz der KLJB Holstein ist in Eutin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundlagen und Ziele der KLJB Holstein

- 2.1 Die KLJB Holstein fühlt sich den nachfolgenden allgemeinen Leitsätzen der Katholischen Landjugendbewegung verbunden:
 - a. Der / die Jugendliche in der KLJB
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
 - b. Die KLJB als Gemeinschaft
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
 - c. Die KLJB in der Kirche
Die KLJB Holstein versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der Pfarrei Eutin, des Dekanates Eutin und seinen kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
 - d. Die KLJB im ländlichen Raum
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

- 2.2 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Kindern, Jugendlichen und junger Erwachsener vorwiegend in Holstein durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Gesellschaftspolitik.

- 2.3. Die KLJB Holstein gibt sich den Auftrag
 - a. den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
 - b. sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
 - c. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
 - d. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen und
 - e. die Vertretung der Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit bzw. die Einflussnahme auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialkaritativen Bereich sowie im Straßenbau, Wohnungsbau, der öffentlichen Wasserversorgung, der Schwimmbäder und allgemeinen Krankenkassen und sonstiger Einrichtungen zur Förderung des Gemeinwohls.

§ 3 Zeichen und Patron der KLJB

- 3.1 Zeichen der KLJB sind der Mitgliedsausweis und das "Kreuz & Pflug" - Symbol. Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. Sein Gedenktag ist der 25. September.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied in der KLJB Holstein können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die die Grundlagen und Ziele des Verbandes

bejahen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

- 4.2 Die Aufnahme in die KLJB ist altersunabhängig. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haben die Personensorgeberechtigten die Mitgliedschaft zu beantragen.

- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (siehe aktuelles KLJB Holstein Formular). Der Mitgliedsantrag muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

§ 5 Organe der KLJB Holstein

- 5.1 Die Organe der KLJB Holstein sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Verbandes. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Nachweis und Verwendung des Vereinsvermögens
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- 6.3 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der KLJB Holstein, dem/der zuständigen Referenten/Referentin der Jugendpastoral (beratend) und des Präses zusammen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 14 Lebensjahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht auch über das vollendete 30. Lebensjahr hinaus.
- 6.4 Von den Versammlungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand sollte insgesamt paritätisch besetzt sein. Er besteht aus
 - a) der Vorsitzenden
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/In
 - d) der/dem Schriftführer/In
 - e) 2 weiteren Beisitzern/Innen
 - f) dem Präses oder ein geistlicher Begleiter / Begleiterin.
 - d) dem/der zuständigen Referenten / Referentin der Jugendpastoral. (beratend)

- 7.2 Die Vorsitzenden führen die Finanzen und sind für den Verband jeweils allein vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglied für die Posten a – d kann jedes KLJB Mitglied werden, dass das passive Wahlrecht hat

und mindestens das 18 Lebensjahr vollendet hat. Zum Beisitzer/in (e) ist wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- 7.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die KLJB Holstein zu führen und zu leiten,
- b) die Arbeit in der KLJB Holstein zu organisieren, zu fördern und mit den anderen örtlichen Vereinigungen zu koordinieren,
- c) in enger Zusammenarbeit mit Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene die Ziele der KLJB verwirklichen helfen,
- d) dafür Sorge zu tragen, dass Neuaufnahmen organisiert und durchgeführt werden,
- e) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- f) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.

- 7.4 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Belange der KLJB Holstein bei überregionalen Verbandsvertretungen wahrzunehmen und gegenüber anderen Organisationen und Institutionen zu vertreten. Er kann auch Vertretungen entsenden.

- 7.5 Der Vorstand muss in der Lage sein, die Kasse ordnungsgemäß zu führen. Jährlich hat er auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliedermeldung.

- 7.6 Der Präses bzw. der / die Geistliche/r Begleiter/In ist der / die geistliche Berater/in des Verbandes. Sie / er steht den Mitgliedern und dem Vorstand in religiösen und weltlichen Fragen zur Seite und beteiligt sich, soweit es ihr/ ihm möglich ist, am Verbandsleben.

- 7.7 Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Satzungsänderung

- 8.1 Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung der KLJB Holstein

- 9.1 Zur Auflösung der KLJB Holstein bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 auf einer Mitgliederversammlung erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 9.2 Bei Auflösung der KLJB Holstein fällt das bisherige Vermögen der KLJB Holstein an den KLJB Bundesverband. Diese verwaltet es treuhänderisch für einen Zeitraum von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist verbleibt das Vermögen bei der KLJB. Entschließt sich eine Ortsgruppe nach Ablauf der Frist von 10 Jahren wieder mit der KLJB-Arbeit zu beginnen, so leistet der Bundesverband der KLJB angemessene Starthilfe.

§ 10 Schlussbestimmung KLJB

- 10.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KLJB Holstein am 26.09.2014 in Eutin beschlossen und tritt mit deren Genehmigung in Kraft.